

Kostenstruktur in Pflegeheimen

Auftrag durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats
vom 22.06.2005

Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 08672

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.10.2006 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Im Rahmen des Berichts über die Tätigkeit der Beschwerdestelle für Probleme in der Altenpflege in den Jahren 2003 und 2005 wurde das Sozialreferat in der gemeinsamen Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses, Sozialausschusses, Kreisverwaltungs-ausschusses und Gesundheitsausschusses am 09.06.2005 mit der Erläuterung der Kostentransparenz in Pflegeheimen beauftragt. Dieser Auftrag wurde durch die Vollversammlung des Stadtrates am 22.06.2005 bestätigt.

Das Sozialreferat sollte in der Münchner Pflegekonferenz und der ARGE darauf hinwirken, dass die Kostenstruktur in den Pflegeheimen aufgeschlüsselt dargestellt (Personalkosten, Investitionskosten usw.) wird, insbesondere der Anteil des Pflegesatzes, der den Bewohner/-innen unmittelbar zukommt und erläutert wird.

In der Münchner Pflegekonferenz wurde dies zwei Mal thematisiert und zuletzt ein Arbeitskreis mit der Ausarbeitung und Abstimmung beauftragt. Hierzu wurden Vertreter/-innen der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Bundesverbandes privater Anbieter - Landesverband Bayern (bpa), des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK), der Caritas, des DPWV, der Inneren Mission München, der MÜNCHENSTIFT gGmbH sowie der Sozialservicegesellschaft des BRK (RKS) eingeladen und beteiligt.

Die folgenden Ausführungen stellen das Ergebnis der Besprechungen und Abstimmungsprozesse dar, bei denen es den Pflegeheimbetreibern offen stand, in Analogie zur Darstellung der Kostenstruktur der MÜNCHENSTIFT gGmbH oder in einer eigenen Form eigene Zahlen für Beispielhäuser darzulegen und diese ggf. mit qualitativen Aspekten über die präsentierte Pflegeeinrichtung zu ergänzen.

1. Forderung zur Kostentransparenz

1.1 Teilnahme an Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen

Die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen liegen im Ermessen der Landesverbände der Pflegekassen.

Bayern hat im Jahr 2001 mit der Durchführung dieser Prüfung im Sinne von Pilotprojekten Vorreiterposition in der Bundesrepublik Deutschland übernommen. Laut Medizinischem Dienst der Krankenversicherung in Bayern nehmen in der aktuellen Phase der freiwilligen Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in Bayern 23 Pflegeeinrichtungen teil. Eine genauere Information über die Teilnehmenden gibt es auf Grund der Freiwilligkeit der Teilnahme nicht, es gibt lediglich Aussagen zur Teilnahme in den Regionen. In Oberbayern nehmen beispielsweise vier Einrichtungen teil, die jedoch nicht aus München stammen. Auf Landesebene konnte in Bayern bislang kein Konsens über die Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen erreicht werden.

Das Sozialgericht Mainz hat mit seinem Urteil vom 26.04.2005 (Aktenzeichen: S 4 P 10/03) dargelegt, dass Heime nicht verpflichtet sind, am Pilotprojekt zu Wirtschaftlichkeitsprüfungen mitzuwirken. Wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt, um eine neue Prüfmethodik zu testen, ist es rechtlich unzureichend, eine so konzipierte Wirtschaftlichkeitsprüfung als Pflichtprüfung auszugestalten. Die Weigerung eines Heimes, an einem Pilotprojekt zur Testung von Instrumenten für Wirtschaftlichkeitsprüfungen teilzunehmen, stellt sich nicht als eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Mitwirkungspflichten dar und kann letztlich nicht zur Kündigung des Versorgungsvertrages mit den Pflegekassen führen.

In einem Symposium zu Systemfragen des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI)¹ wurde die Meinung vertreten, bei der Prüfung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit gehe es darum, ob den Prinzipien von Markt und Wettbewerb, die mit der Pflegeversicherung eingeführt wurden, vertraut wird oder man zum Selbstkostendeckungsprinzip zurück möchte. Der bpa schlug hierbei u.a. auf freiwilliger Basis beruhende Benchmarking-Projekte vor.

Herr Prof. Dr. Gerhard Igl (Universität Kiel) sah beispielsweise keine Legitimation für flächendeckende Prüfungen ohne Anlass und forderte eine verfassungskonforme Auslegung des SGB XI. Herr Prof. Dr. Thomas Klie (EFH Freiburg) sprach sich dafür aus, die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach dem SGB XI zu streichen, aber einer weiteren Diskussion als Referenzrahmen zugrunde zu legen. Herr Prof. Dr. Johannes Zacher (FH Kempten) wies darauf hin, die Wirtschaftlichkeitsprüfungen könnten Unternehmen daran hindern, sich mit einem dynamischen Wirtschaftlichkeitsverständnis auf Innovationen einzulassen.

¹ Veranstalter Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie und bpa am 21.10.2005 in Berlin, Quelle: bpa magazin 06/2005

1.2. Forderung nach Offenlegung der Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

Der Forderung nach Offenlegung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen steht die Landeshauptstadt München grundsätzlich offen gegenüber. Es wird jedoch befürchtet, dass mit einer Offenlegungspflicht der Eindruck einer Transparenz erweckt wird, die in Wirklichkeit nicht oder nur eingeschränkt besteht.

Buchhalterisch bestehen Möglichkeiten, einzelne Vorgänge (Geschäftsvorgänge) entsprechend ordnungsgemäß, jedoch verschieden zu verbuchen. Ohne Verletzung handelsrechtlicher Vorschriften können beispielsweise Aufwendungen unterschiedlich gebucht werden. Bei gleichem Sachverhalt können in der Folge unterschiedliche Ergebnisse präsentiert werden. Eine Transparenz oder Vergleichbarkeit entsteht, insbesondere für Laien, durch die Ausschöpfung dieser unternehmerischen Freiheit nicht.

Ebenso verhält es sich beim Jahresabschluss, der aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung besteht. Er dient u.a. als Instrument der Information der Öffentlichkeit und Selbstdarstellung des Unternehmens.

Wenngleich eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen sowie das Verhältnis von Vermögen und Schulden erfolgen soll, hängen die Art, Umfang und Qualität der Informationen vom Unternehmen ab.

Dem Wunsch nach Transparenz muss von den Ersteller/-innen eines Jahresabschlusses nicht entsprechend nachgekommen werden. Es kann über die o.g. Instrumente nicht bezweckt werden, dass ein unverfälschter Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens erfolgt. Auch eine Rechenschaftslegung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten für die interessierte Öffentlichkeit ist nicht gesichert.

Im Heimgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 05.11.2001 ist über die Aufzeichnungspflicht geregelt, dass die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heimes durch Vorlage der im Rahmen der Pflegebuchführungsverordnung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich wird.

Zielführend wäre die Forderung nach Offenlegung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nur dann, wenn selbst bei der bestehenden Verpflichtung zur Buchhaltung nach Pflegebuchführungsverordnung alle Pflegeeinrichtungen nach identischen Kriterien buchen und bilanzieren würden. Eine entsprechende Rechtsgrundlage (z. B. im Handelsgesetzbuch) besteht derzeit nicht.

Die Kostentransparenz kann nur eine Forderung sein, der die Akteure freiwillig und gemäß oben genannten Ausführungen gemeinsam nachkommen.

2. Grundsätze zur Gestaltung der Pflegesätze und zur Transparenz im Heimvertrag

Im vor dem Heimeinzug abzuschließenden Heimvertrag werden die Kosten wie folgt ausgewiesen wobei sich der Pflegesatz in folgende drei Positionen untergliedert:

1. Pflegebedingter Aufwand
2. Unterkunft und Verpflegung (sog. „Hotelkosten“)
3. Investitionskosten.

Die Leistungen werden in drei selbstständige Finanzierungsquellen aufgeteilt:

- **Allgemeine Pflegeleistungen, soziale Betreuung, med. Behandlungspflege** – zahlungspflichtig: Pflegebedürftige oder Kostenträger (Pflegekasse, Sozialhilfeträger).
- **Unterkunft und Verpflegung** - zahlungspflichtig: Pflegebedürftige oder Kostenträger (Sozialhilfeträger).
- **Investitionskosten** dürfen weder im Pflegesatz noch in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung berücksichtigt werden. Nur soweit die Länder nicht voll fördern, können die durch öffentliche Fördermittel nicht gedeckten Investitionskosten den Pflegebedürftigen gesondert berechnet werden. Das Heim kann die gesonderte Berechnung einseitig vornehmen. Einseitig (durch die Kommune) geförderte Heime bedürfen hierzu der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde, nicht geförderte Heime müssen lediglich mitteilen. Sozialhilfeträger müssen die Kosten gesondert berechenbarer Investitionskosten für Pflegebedürftige in nicht geförderten Pflegeheimen nur dann übernehmen, wenn hierüber entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Dies gilt nicht für nur teilweise geförderte Heime.

Die Investitionsförderung dient nicht nur steuernd der Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Förderungen können dazu beitragen, die Kosten im Pflegesatz zu reduzieren.

Für die Bemessung der Pflegesätze gelten u.a. folgende Grundsätze:

Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein. Sie müssen einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsvertrag zu erfüllen.

Bei der Bemessung der Pflegesätze ist der Grundsatz der Beitragsstabilität zu beachten. Die Pflegesätze sind für alle Bewohner/-innen nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, unabhängig vom Kostenträger.

Für die Ermittlung der Pflegesätze gilt u.a., dass die Kosten und Leistungen gemäß Pflegebuchführungsverordnung verursachergerecht den Kostenträgern (Leistungen) zuzuordnen sind (Kostenarten-, Kostenstellen-, und Kostenträgerrechnung).

Die Pflegekassen, Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftigen haben darauf hinzuwirken, dass die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Bei möglichen Preiserhöhungen werden diese dem Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher/-in, der entsprechend der Heimmitwirkungsverordnung gewählt bzw. vorgeschlagen wird, zur Mitwirkung erläutert.

Eine Vollversorgung der Pflegebedürftigen wird mit den Leistungen der Pflegeversicherung weder angestrebt noch erreicht.

Die Pflegeversicherung ist als soziale Grundsicherung zu verstehen, die Eigenleistungen nicht entbehrlich macht. Bei vollstationärer Pflege besteht diese in der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung, was im Pflegesatz mit etwa einem Drittel der Kosten angesetzt werden kann.

3. Exemplarische Darstellung der Pflegeentgelte am Beispiel der MÜNCHENSTIFT gGmbH

- Hans Sieber Haus ; Manzostraße 105

3.1 Entgelt pro Pfl egetag (Tagessätze hier: Hans Sieber Haus 2005)

Pflegestufe 1	87,86 €
Pflegestufe 2	101,26 €
Pflegestufe 3	111,20 €

Als Beispiel wird im folgenden die Pflegestufe 2 mit 101,26 € herangezogen.

Die Entgeltbestandteile des Tagessatzes in Pflegestufe 2 sind:

1. Pflegebedingter Aufwand Pflegestufe 2	68,34 €
2. Unterkunft und Verpflegung	19,78 €
3. Investitionskosten Doppelzimmer	13,14 €.
Tagessatz Pflegestufe 2	102,26 €

Verändernde Parameter sind u.a.:

- Einzel, Doppel- oder Dreibettzimmer
- vereinbarter Pflegeschlüssel
- Vergütung der Mitarbeiter/-innen (z.B. Tarifvertrag, Wochenarbeitszeit, Urlaubstage, Gehaltsniveau, Zeitzuschläge, leistungsorientierte Bezahlung)
- Fachkraftquote
- Ausbildungsvergütung.

Doppelzimmer / Einzelzimmer

Im Beispiel des Hans Sieber Hauses wird von einem Vertrag für ein Doppelzimmer ausgegangen, wäre dieses Zimmer ein Einzelzimmer so käme ein Einzelzimmerzuschlag in Höhe von 4,91 € pro Tag hinzu.

Pflegeschlüssel

Es liegt zudem der Pflegeschlüssel (Anzahl der beruflich Pflegenden zu Bewohner/-innen) „1 zu 2,25“ für die Pflegestufe 2 zugrunde, basierend auf dem seit 01.01.2002 in Bayern zu vereinbarenden bestmöglichen Schlüssel von 1 zu 2,4 (rechnerische Größe).

Dieser Pflegeschlüssel wirkt sich im Beispiel auf den pflegebedingten Aufwand mit 68,34€ aus.

Er könnte im Beispiel wie folgt aussehen:

Pflegeschlüssel	pflegebedingter Aufwand in €
1 : 3,00	55,66
1 : 2,80	58,37
1 : 2,40	65,17
1 : 2,25	68,34
1 : 2,10	71,96
1 : 2,00	74,67
1 : 1,90	77,68

Beibehaltung der Fachkraftquote

Voraussetzung der Berechnungen ist zudem die Beibehaltung der Fachkraftquote von 50%, die in der Heimpersonalverordnung festgelegt wurde. In Anbetracht der steigenden fachlichen Anforderungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen durch demenzkranke, multimorbide oder sterbende Bewohner/-innen bzw. Bewohner/-innen mit hohem behandlungspflegerischen Aufwand ist dies erforderlich, um die Qualität der Leistungen zu sichern.

Ausbildungsvergütung

Die Vergütung von Auszubildenden in der Altenpflege, die in Einrichtungen beschäftigt werden, fließen zusätzlich in den Pflegesatz ein. Dies verzerrt zusätzlich die Wettbewerbssituation unter den Einrichtungen, denn ausbildende Häuser sind teurer als Einrichtungen, die dies unterlassen.

3.2 „Wohin fließt der Tagessatz von 101,26 € in der Pflegestufe 2 im Doppelzimmer“

(Beispiel des Hans Sieber Hauses auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2006²)

Das Haus bietet Wohnmöglichkeiten für rüstige, pflegebedürftige und beschützend unterzubringende Münchnerinnen und Münchner. Es wird im Pflegebereich nach dem Lebensweltkonzept geführt (die Tagesstruktur orientiert sich an den Bewohnerinteressen) und ist nicht in große Stationen, sondern in kleine Wohngruppen mit Bezugspersonenpflege, Wohnzimmer- und Wohngruppenküchen unterteilt. Vor Ort gibt es sowohl eine große Essensauswahl, als auch mehrere Zwischen- und Nacht­mahlzeiten. Hohe Fachkraftquote, Pflegenester anstelle von Bettgittern und Maßnahmen zur Reduzierung von Fixierungen, sowie Sturzprophylaxe und ein gestaltetes Umfeld für Bewohner die nur noch liegen können, sind weitere Qualitätsmerkmale.

	Kostenart	pro Tag
1.	Personalkosten für die Pflege	50,53 €
2.	Speisen- und Getränkeversorgung	10,38 €
3.	Reinigung Zimmer u. allg. Räume	5,20 €
4.	Waschen Privat- und Hauswäsche	3,17 €
5.	Hauswirtschaftl. Versorgung	1,08 €
6.	Betreuung der Bewohner	5,54 €
7.	Wasser, Strom, Heizung, Müll	4,91 €
8.	Verwaltungskosten	3,27 €
9.	Zentrale Dienstleistungen	3,41 €
10.	Versicherungen und Steuern	0,55 €
11.	Pacht- und Mietkosten	5,81 €
12.	Instandhaltung, Reparaturen	4,43 €
13.	Abschreibung, Rücklagen	1,91 €
14.	Zinsen Darlehen	1,07 €
	Summe Tagessatz Stufe 2	101,26 €

3.3 Durchschnittliche Kosten pro Monat

Multipliziert man den Tagessatz mit der durchschnittlichen Anzahl von Tagen eines Monats (30,43), so erhält man die durchschnittlichen Kosten pro Monat; in diesem Beispiel: **101,26 € x 30,42 Tage = 3.080,33 € pro Monat**

3.4 Erläuterung der Positionen 1 mit 14 des Tagessatzes

² Quelle: Schwan & Partner AG

Zu 1. Personalkosten für die Pflege

Konten: Löhne und Gehälter, Sozialabgaben, Altersversorgung, Fortbildung, sonstige Personalaufwendungen.

Hier handelt es sich um die Personalkosten für die Mitarbeiter/-innen, die direkt in der Pflege als examinierte Pflegenden oder als Pflegehilfen beschäftigt sind. Damit sind nicht nur deren Gehälter abgegolten, sondern auch die Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung, die betriebliche Altersversorgung für die Mitarbeiter/-innen, die Fortbildung und sonstige Kosten.

Zu 2. Speisen - und Getränkeversorgung

Konten: Lebensmittel und Getränke, Mitarbeiter/-innen in der Küche, Spüldienst, Fremdhol -und Bringdienst.

Hier werden alle Kosten erfasst, die sich mit der Beschaffung von Lebensmitteln und Getränken, der Zubereitung von Mahlzeiten, dem Bringen der Mahlzeiten zu den Bewohner/-innen und dem Spülen des Geschirrs ergeben. Damit sind auch die Personalkosten für die Küchenmitarbeiter/-innen abgegolten.

Zu 3. Reinigung der Zimmer und allg. Räume

Konten: Unterhalts- und Glasreinigung, Regiekosten Reinigung, Schädlingsbekämpfung, Straßenreinigung, Reinigungsmaterial.

Mit diesem Kostenanteil wird die regelmäßige Zimmerreinigung abgegolten, die Gemeinschaftsräume und die Verkehrsflächen, wie Flure usw. gereinigt, die Straßenreinigung bezahlt sowie das benötigte Reinigungsmaterial im Haus beschafft.

Zu 4. Waschen der Privatwäsche und der Hauswäsche

Konten: Fremdwäsche.

Das Waschen der Privatwäsche, der Bettwäsche, Tischdecken und Wäsche im Gemeinschaftsbereich sind Bestandteil dieses Kostenblocks. Nicht enthalten ist die chemische Reinigung der Privatwäsche.

Zu 5. Hauswirtschaftliche Versorgung

Konten: Löhne- und Gehälter, Ersatz Berufskleidung, Ersatz -Wäsche, Ersatz Geschirr, sonstige Verbrauchsmittel.

Vor allem die Personalkosten für die hauswirtschaftliche Leitung und deren Assistent/-in fallen hier an sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Wäsche und Geschirr und Berufsbekleidung. Hauswirtschaftliches Verbrauchsmaterial wie Toilettenpapier, Wischlappen und sonstiges Kleinmaterial wird dort ebenfalls gebucht.

Zu 6. Betreuung der Bewohner/-innen

Konten: Löhne- und Gehälter, medizinisch-pflegerischer Sachaufwand, Betreuungsaufwand, anteilige Verwaltungskosten.

Zusätzliche Betreuung der Bewohner/-innen durch Veranstaltungen und Feiern u.a. im Jahreskreis, die Beratung und Unterstützung bei abrechnungstechnischen, finanziellen und behördlichen Problemstellungen sowie medizinische und pflegerische Mittel, die nicht über die Krankenkassen abgedeckt werden, sind Bestandteil dieser Kosten.

Zu 7. Wasser, Strom, Heizung Müll

Konten: Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Gas, Müllentsorgung.

Es handelt sich hier in erste Linie um die sogenannten Nebenkosten, wie Wasser, Strom, Heizung und Müll, die auch in jedem Privathaushalt anfallen.

Zu 8. Verwaltungskosten

Konten: Löhne- und Gehälter, Büromaterial, Gerätemieten, Porto, Telefon, EDV-Verarbeitung, Rechts- und Beratungskosten, Marketing.

Hier handelt es sich um die typischen Verwaltungskosten, wie sie in jedem Büro anfallen: Personalkosten, Büromaterial, Porto, Telefon, Gerätemieten, Prospekt- und Anzeigenkosten, EDV-Kosten, Rechts- und Beratungskosten für die Einrichtung und die Bewohner/-innen. Die Verwaltung übernimmt die gesamte Bewohnerabrechnung und die Kontakte mit den verschiedenen Behörden und Ämtern.

Zu 9. Kosten für Zentrale Dienstleistungen

Konten: Verwaltungskostenumlage.

Die Hauptverwaltung unterstützt die Einrichtung bei zentralen Themen wie Recht und Beratung, führt die Geschäfte, vertritt die Einrichtung bei den verschiedenen Behörden und Ämtern bei übergeordneten Themen, verhandelt die Pflegesätze, kümmert sich um Buchhaltung und Controlling und ist für die wirtschaftliche und unternehmerische Betreuung, sowie Qualitätsentwicklung zuständig.

Zu 10. Versicherung, Steuern und Gebühren

Konten: Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren, Versicherungen, Grundsteuer, Kfz-Steuer.

Hier sind die verschiedenen Versicherungen, die in der Einrichtung benötigt werden, erfasst. Beiträge zu Verbänden und Institutionen, sowie Grund- und Kfz-Steuer sind ebenfalls Bestandteil

Zu 11. Pacht bzw. Mietkosten

Konten: Mieten und Pacht.

Da die Einrichtung in diesem Beispiel der Landeshauptstadt München gehört, wurde mit dem Träger ein Pachtvertrag geschlossen. Die der Einrichtung entsprechenden Pachtkosten sind hier zu finden.

Zu 12. Instandhaltung, Reparaturen

Konten: Löhne- und Gehälter, Instandhaltung, Reparaturen, Wartung, Renovierung, Hausmeisterbedarf.

Alle Kosten die zum Erhalt der Einrichtung bzgl. Gebäude und Innenausstattung dienen, sind hier zusammengefasst. Neben Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind hier auch die Renovierungskosten für die Zimmer erfasst. Hausmeisterbedarf und sonstiges Kleinmaterial sind hier ebenfalls gebucht.

Zu 13. Abschreibung, Rücklagen für Gebäude und Einrichtung

Konten: Abschreibung Gebäude, Abschreibung Ausstattung.

Da sich sowohl das Gebäude als auch die Inneneinrichtung im Laufe der Zeit "verbrauchen", sind sogenannte Abschreibungen vorzunehmen, die dazu dienen, in Form von Rücklagen die Einrichtung im Bedarfsfall wieder herzustellen.

Als Beispiele: Ersatz, bzw. Großinstandhaltung von Heizung, Dach, Leitungen usw. Diese Rücklagen sind in Hinblick auf die zukünftige Preisentwicklung und die technologische Entwicklung entsprechend umfangreich vorzunehmen.

Zu 14. Zinsen für langfristige Darlehen

Konten: Fremdkapitalzinsen

Hier sind die anteiligen Zinsen für aufzunehmende langfristige Darlehen angesetzt, die im Rahmen des Bauprogramms der MÜNCHENSTIFT gGmbH auch für das Hans Sieber Haus anfallen.

4. Einsatz der Mittel unmittelbar für die Bewohner/-innen

Für diese Betrachtungsweise wird das Managementmodell von Frau Prof. Dr. Monika Krohwinkel zugrunde gelegt.

Betrachtet man die pflegerische und teils hauswirtschaftliche Betreuung aus der Sicht der Zu-Pflegenden, unterteilt sich ihr Arbeitsfeld in die Bereiche der sogenannten direkten und indirekten Pflege. Die Leistungsbereiche der beruflich Pflegenden werden dabei nach dem Grad der Nähe zum / zur Bewohner/-in eingeteilt. Dieser Bereich entspricht weitgehend den Kosten unter Punkt 4.1 .

Direkte (Grund-) Pflege umfasst die Hilfeleistungen bei der Körperpflege, beim Kleiden, beim Essen und Trinken, bei der Ausscheidung etc..

Hier ist die Präsenz bei den Bewohner/-innen gegeben, die Pflegenden übernehmen die Tätigkeiten eigenständig.

Indirekte Pflege umfasst die Leistungen der Mitarbeit in ärztlicher Diagnostik und Therapie (Behandlungspflege).

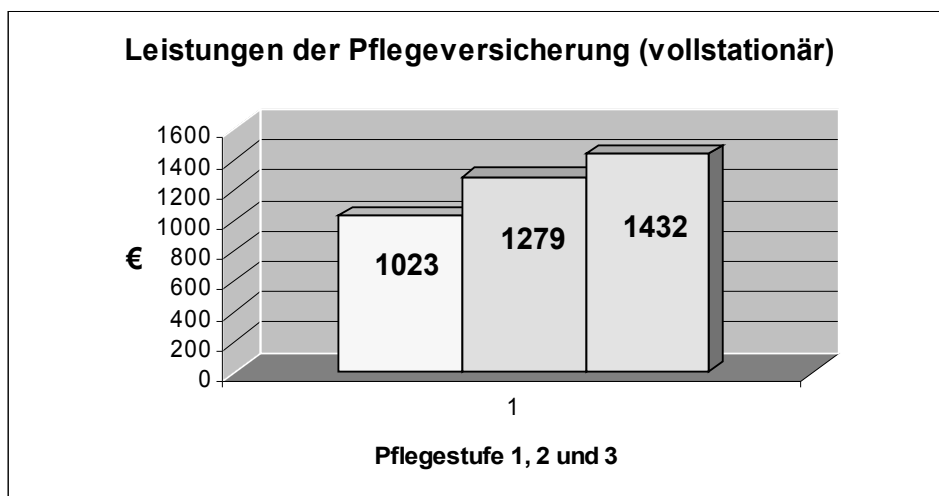
Nach ärztlicher Anordnung obliegt den beruflich Pflegenden die Durchführung, die neben der Tätigkeit direkt an den Bewohner/-innen (Verabreichen der verordneten Medikamente, Verbandswechsel etc.) auch die Organisation des ärztlichen Hausbesuches, das Verwalten und evtl. Richten der ärztlich verordneten Medikamente beinhaltet.

Darüber hinaus zählen zur indirekten Pflege Tätigkeiten, bei denen die beruflich Pflegenden i.d.R. keinen direkten Kontakt zu den Bewohner/-innen haben. Dazu zählen die Pflegeplanung und Pflegedokumentation, die Fort- und Weiterbildung, Konzeptentwicklung, die Pflegeorganisation (Dienstplangestaltung etc.) u.a.m.. Damit dient die indirekte Pflege als Voraussetzung zur Qualitätssicherung und –entwicklung.

Ähnlich eines Hotelbetriebes sind dennoch zahlreiche weitere Arbeitsbereiche erforderlich, um die Leistung „Pflege“ zu vermitteln. Das reicht von Verwaltung mit Buchhaltung oder Stellenausschreibung über Gartenarbeiten, Hausmeistertätigkeiten, Küche bis hin zur Reinigung. Letztere hat in den meisten vollstationären Pflegeeinrichtung jedoch meist noch die Zusatzfunktion, während der Zimmerreinigung auch ein offenes Ohr für die Belange der alten Menschen zu haben, hier erfolgt Kommunikation über Themen wie Familie, Urlaub oder Arbeit.

5. Solidarpflegesatz trotz Differenzierung der Pflegestufen (PS)

Grundsätzlich handelt es sich bei der Pflegeversicherung um eine Teilkaskoversicherung, die insbesondere im vollstationären Bereich die Behandlungspflege in einer Grundpauschale (hoher Betrag bereits in Pflegestufe 1) mit vergütet, jedoch nicht gesondert wie im ambulanten Bereich ausweist.



So beginnt die Pflegestufe 1 bereits bei 1023 €, Pflegestufe 2 stehen Leistungen in Höhe von 1279 € (Differenz zu Pflegestufe 1 monatlich 256 €) und Pflegestufe 3 in Höhe von 1432 € (Differenz zu Pflegestufe 2 monatlich 143 €) monatlich gegenüber.

Solidarisch werden die Leistungen für Behandlungspflege, soziale Betreuung, Betreuung Demenzkranker und Sterbebegleitung über die hohen Eingangsleistungen bei Pflegestufe 1 (1023 €) der Pflegeversicherungen finanziert.

Eine exakte Zuweisung der Leistungen bzw. Kundenansprüche gestaltet sich schwierig, vergleicht man Personen mit Pflegestufe 2:

Person A ist bettlägerig und muss gelagert werden, erhält aufgrund schwerer Schluckstörungen Sondenkost und hat krankheitsbedingt einen Dauerkatheter verordnet bekommen. Hier werden grundpflegerische Leistungen, wie Waschen, Kleiden etc. als relevant für die Zuweisung einer Pflegestufe gewertet, die behandlungspflegerischen Aspekte entfallen weitgehend.

Person B ist bedingt mobil, läuft mit Hilfe eines Rollators, benötigt umfangreiche Unterstützung bzw. Anleitungen beim Aufstehen, der Körperpflege und teils bei der Nahrungsaufnahme (herrichten, anleiten). Hier werden grundpflegerische Leistungen, wie Waschen, Kleiden etc. in hohem Umfang erbracht und gewertet.

Person C leidet an einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung und benötigt neben der Grundpflege immer wieder im Laufe des Tages Unterstützung und Orientierung, da sie hilflos suchend umher läuft. Der grundpflegerische Bedarf erbrachte die Einstufung in Pflegestufe 1, die ständige Orientierungs- und Betreuungsarbeit wird nicht gesondert mit einbezogen.

D.h. die Solidarität dieser drei Personen mit Pflegestufe 1 und 2 finanziert den unterschiedlichen Aufwand an Behandlungspflege bzw. Betreuung, der sich zusätzlich zu den Kriterien, die der Einstufung zugrunde liegen, ergibt.

6. Weitere Beispiele für Kostenstrukturen in vollstationären Pflegeeinrichtungen

In den Sitzungen des Arbeitskreises der Münchner Pflegekonferenz wurde die Form der Darstellung der Kostenstruktur mehrfach diskutiert und den Heimbetreibern frei gestellt, sich zu beteiligen und die Form zu bestimmen. Sinnvoll ist die Anlehnung an ein gemeinsames Schema, um Vergleiche und Unterschiede darstellen zu können.

Im weiteren werden die eingereichten Beispiele vorgestellt.

6.1 Beispiel der Inneren Mission München für das Jahr 2004

➤ Leonhard Henninger Haus, Gollierstraße 57-79,

In der von der Inneren Mission München vorgelegten Ergebnisrechnung für das Jahr 2004 wurden vier Posten grob erläutert:

1. Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben
2. Einnahmen über Pflegeentgelte und sonstige Erlöse

3. Ausgaben, wie Personal – und Sachkosten

4. Personalkosten

Da weiterführende Erläuterungen fehlen, bleibt unsicher, wo das Minus von 9.000,00 € exakt entstand und ob es ggf. über entsprechende Einsparpotentiale aufgefangen werden könnte.

Grundsätzlich wurde auch hier nochmals die Forderung nach einer Kostentransparenz – auch im Sinne des Verbraucherschutzes angestoßen, die ggf. die schwierige finanzielle Lage der vollstationären Pflegeeinrichtungen untermauern könnte. Dem steht die Forderung nach freier Marktwirtschaft und unternehmerischen Spielräumen gegenüber.

6.2 Beispiel der Arbeiterwohlfahrt München gemeinnützige Betriebs-GmbH für das Jahr 2006

➤ Haus der Arbeiterwohlfahrt, Gravelottestr. 8

Diese Pflegeeinrichtung ist im Besitz der Arbeiterwohlfahrt München, weshalb Kosten für Pacht und Miete entfallen.

Das Pflegeheim wurde ursprünglich als geriatrische Rehabilitationseinrichtung gebaut. Sein Versorgungsschwerpunkt liegt eher in der Pflege schwerpflegebedürftiger Bewohner/-innen. Der Träger hat einen Hausarzt fest angestellt, der aber nicht in die Heimkosten einfließt. Eine qualitativ hochwertige Pflege wird u.a. durch moderne Pflegedokumentation über EDV sichergestellt. Aktivierende soziale Betreuungsangebote fördern die individuelle Zufriedenheit.

Die Entgeltbestandteile sind:

4. Pflegebedingter Aufwand Pflegestufe 2	68,40 €
5. Unterkunft und Verpflegung	19,99 €
6. Investitionskosten Doppelzimmer	7,80 €
Tagessatz Pflegestufe 2	96,19 €

	Kostenart	pro Tag
1.	Personalkosten für die Pflege	54,22 €
2.	Speisen- und Getränkeversorgung	10,07 €
3.	Reinigung Zimmer u. allg. Räume	4,32 €
4.	Waschen Privat- und Hauswäsche	1,94 €
5.	Hauswirtschaftl. Versorgung	0,62 €
6.	Betreuung der Bewohner	3,84 €
7.	Wasser, Strom, Heizung, Müll	3,65 €
8.	Verwaltungskosten	3,68 €
9.	Zentrale Dienstleistungen	2,41 €
10.	Versicherungen und Steuern	1,32 €
11.	Pacht- und Mietkosten	- €

12.	Instandhaltung, Reparaturen	5,37 €
13.	Abschreibung, Rücklagen	3,23 €
14.	Zinsen Darlehen	1,53 €
Summe Tagessatz Stufe 2		96,19 €

6.3 Beispiel der Sozialservice - Gesellschaft des Bayerischen Roten Kreuzes GmbH (RKS) für das Jahr 2006

➤ Seniorenwohnen Westpark, Westendstraße 174

Zu beachten ist dabei, dass es sich hierbei nicht um eine Ist-Kosten-Darstellung, sondern um eine Reflektion der Struktur des mit den Kostenträgern verhandelten Entgelts handelt. Bei der Pflegeabteilung handelt es sich laut RKS um einen allgemeinen vollstationären Bereich, welcher sich neben einer vergleichsweise hohen Anzahl an Einzelzimmern insbesondere durch eine Zertifizierung nach DIN ISO auszeichnet.

Die Entgeltbestandteile sind:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Pflegebedingter Aufwand Pflegestufe 2 | 64,00 € (mit Ausbildungszuschlag) |
| 2. Unterkunft und Verpflegung | 18,25 € |
| 3. Investitionskosten Doppelzimmer | 13,00 € |

Tagessatz Pflegestufe 2 € 95,25

	Kostenart	pro Tag
1.	Personalkosten für die Pflege	50,81 €
2.	Speisen- und Getränkeversorgung	10,08 €
3.	Reinigung Zimmer u. allg. Räume	4,77 €
4.	Waschen Privat- und Hauswäsche	2,83 €
5.	Hauswirtschaftl. Versorgung	0,51 €
6.	Betreuung der Bewohner	2,45 €
7.	Wasser, Strom, Heizung, Müll	3,59 €
8.	Verwaltungskosten	4,28 €
9.	Zentrale Dienstleistungen	0,41 €
10.	Versicherungen und Steuern	0,30 €
11.	Pacht- und Mietkosten	8,93 €
12.	Instandhaltung, Reparaturen	2,32 €
13.	Abschreibung, Rücklagen	2,05 €
14.	Zinsen Darlehen	1,91 €
Summe Tagessatz Stufe 2		95,25 €

6.4 Beispiel des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. für das Jahr 2006

➤ Caritas-Altenheim St. Franziskus, Hans-Mielich-Straße 4

St. Franziskus verfügt über 77 Plätze, davon 61 Einzelzimmerplätze und 16 Plätze im Doppelzimmer. Die Einrichtung wurde in den Jahren 2004 / 2005 vollkommen neu erbaut. Alle Zimmer verfügen über eine Nasszelle und einen Vorraum, teilweise mit Balkon und haben 24 – 26 qm. Neben dem ansprechenden garte haben die Bewohner/-innen im 4. und 5. Stock noch eine Terrasse.

Im Erdgeschoss befindet sich eine Cafeteria, auf den Stationen jeweils großzügige helle Aufenthaltsbereiche.

Tagessatz Pflegestufe 2

	pflegebedingter Aufwand in €	Unterkunft in €	Verpflegung in €
1. Leitung und Verwaltungsdienst	2,26	1,53	0,72
2. Pflegedienst	49,76	0,00	0,00
3. Hauswirtschaftl. Dienst Küche	1,41	0,00	3,28
4. Hauswirtschaft – Wäscherei - sonstige	3,05	2,90	0,15
5. Technischer Dienst	0,68	0,54	0,14
6. sonstige Dienste	0,00	0,00	0,00
7. Beihilfen, Unterstützungen, Fortbildungen	0,77	0,47	0,30
Summe Personalkosten	57,93	5,44	4,59
8. Lebensmittel	0,00	0,00	4,60
9. Wasser, Energie, Brennstoffe	1,50	1,05	0,45
10. Wirtschafts-, Verwaltungsbedarf	1,07	0,85	0,21
11. Bezogene Leistungen – Küche-	0,00	0,00	0,00
12. Bezogene Leistungen – sonstige-	0,45	0,45	0,00
13. Zentrale Dienstleistungen	0,50	0,25	0,25
14. Pflegebedarf	0,17	0,00	0,00
15. Verbrauchsgüter gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 2.HS	0,32	0,00	0,00
16. Steuern, Abgaben, Vers.	0,48	0,33	0,14
17. Zinsen u.ä., Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
18. Wartung (ohne Instandhaltung, Ersatz)	0,16	0,13	0,03

19. Sonstige ordentl. Aufwendungen	0,23	0,12	0,12
20. Prüfkosten u. behördl. Aufwendungen	0,23	0,12	0,12
21. Werbung und ähnl. Aufwendungen	0,05	0,03	0,03
22. Aufwendungen f. Verbandsumlagen	0,01	0,00	0,00
Summe Sachkosten	5,18	3,33	5,95
Tagessatz	63,11	8,77	10,55

Investitionsaufwendungen beantragt und von der Regierung von Oberbayern genehmigt:

Abschreibungen	4,96 €		
Fremdkapitalzinsen	4,38 €		
Eigenkapitalzinsen	1,81 €		
Instandhaltung	2,99 €		
Miete/Pacht	0,00 €		
Summe	14,14 €	Einzelzimmer 14,56 €	Doppelzimmer 10,56 €

tatsächlich an die Bewohner/-innen weiterverrechnet:

Einzelzimmer	7,05 €
Doppelzimmer	5,00 €

Ausbildungszuschlag 0,17 €

	im Einzelzimmer	im Doppelzimmer
Tagessatz in der Pflegestufe 1	77,20 €	75,15 €
Tagessatz in der Pflegestufe 2	89,65 €	87,60 €
Tagessatz in der Pflegestufe 3	98,81 €	96,76 €

Die unter Punkt 6 ff beschriebenen Angaben erfolgten auf freiwilliger Basis der Pflegeanbieter und stellen exemplarisch die entstehenden Kosten für eine vollstationäre Pflege in einem Doppelzimmer eines allgemeinen (offenen) Pflegebereichs dar, bzw. bieten weitergehende Informationen. Sie können damit Interessent/-innen erste Eindrücke und grundlegende Informationen über die Möglichkeiten und Grenzen der Finanzierung von Leistungen in Pflege, Betreuung und Versorgung geben. Preis- und Leistungsvergleiche können über Broschüren, Prospekte und insbesondere Heimverträge gezogen werden, in denen die Leistungen und weitergehende Angebote insgesamt dargestellt und die Entgeltbestandteile benannt werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Benker, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Straßer, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Seniorenbeirat, der Frauengleichstellungsstelle, der Beauftragten des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich, dem Behindertenbeirat, dem Behindertenbeauftragten und dem Sozialreferat / Interkulturelle Arbeit und Migration ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Beispielrechnungen der vier Pflegeeinrichtungen aus 2006 (MÜNCHENSTIFT gGmbH, AWO Betriebs GmbH, RKS, Caritas) und Erläuterungen im Rahmen der Münchner Pflegebörse des Trägervereins für regionale soziale Arbeit e.V. sowie für weitere Beratungstätigkeiten zu veröffentlichen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Friedrich Graffe
Berufsm. Stadtrat

- ### **IV. Abdruck von I. mit III.**
- über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an den Seniorenbeirat
an die Frauengleichstellungsstelle
an die Beauftragte des Oberbürgermeisters für den Altenpflegebereich
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An den Behindertenbeirat**
An den Behindertenbeauftragten
An das Kommunalreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kreisverwaltungsreferat, KVR I/24
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Sozialreferat, S-III-M
z.K.

Am

I.A.